

AZ 969.21

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ditzingen

vom 14. November 2006 in der durch die Änderung vom 20.04.2010 gültigen Fassung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Ditzingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Soweit es aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist, kann die Verwaltungsgebühr ermäßigt werden oder erlassen werden.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslageschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslageschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet als

Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner vertretbaren Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- €.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ditzingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Oktober 1993, geändert am 16. April 1996 und der Änderung vom 20. November 2001 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden und widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt!
Ditzingen, den 14. November 2006

M a k u r a t h
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2006

Nr. 23.6 des Gebührenverzeichnisses, geändert durch Satzung vom 30.01.2007, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 6 vom 8. Februar 2007

Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses, geändert durch Satzung vom 23.03.2010, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 14 vom 8. April 2010

Nr. 29 des Gebührenverzeichnisses, geändert durch Satzung vom 20.04.2010, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 17 vom 29. April 2010

Gebührenverzeichnis

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Allgemeine Gebühren	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	3,00 bis 10.000,00 €
2	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Für die erste Beglaubigung Für jede weitere	3,00 € 1,00 €
3	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen	

	Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift 1.-5. Beglaubigung jede weitere Beglaubigung Wird die Abschrift, Fotokopie, Ausfertigung usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Gebühren für die Vervielfältigung (s. Nr. 5) hinzu	3,00 € 0,50 €
4	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
4.1.	Wenn der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	32,00 – 2.500,00 €
4.2.	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfes (vgl. § 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.1., mind. 3 €
5	Schreibgebühren, Vervielfältigungen	
5.1.	Fotokopien (schwarzweiß)	
5.1.1.	erste Seite	1,00 €
5.1.2.	jede weitere Seite	0,50 €
5.1.3	Fotokopien (farbig)	
	erste Seite	2,00 €
	jede weitere Seite	1,00 €
5.2.	Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A4	
5.2.1.	Schwarz-weiß	8,00 €
5.2.2.	farbig	12,00 €
5.3.	Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A3	
5.3.1.	Schwarz-weiß	10,00 €
5.3.2.	Farbig	15,00 €
5.4.	Kopien aus dem Bebauungsplan nur Textteil	8,00 €
5.5.	Kopien und digitale Datenabgabe	
5.5.1.	Bebauungsplan ohne Textteil	125,00 €/m ²
5.5.2.	Nur Textteil	8,00 €
5.6.	Vervielfältigung Flächennutzungsplan Planteil	125,00 €
5.7.	Faxgebühren	1,50 €

	Gebühren Liegenschaften und Gebäudemanagement	
6	Umlegungsverfahren incl. Freiwilliger Bodenordnung	
6.1.	Genehmigungen der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB	10,00 – 102,00 €

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
	Gebühren Abteilung Baurecht	
7	Abwicklung von Grundstücksgeschäften	
7.1.	Ausübung von Vorkaufsrechten	50,00 – 500,00 €
8	Baugenehmigungsverfahren	
8.1.	Befreiungen: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes	
8.1.1.	je Befreiung	125,00 – 4.000,00 €
8.1.2.	je Ausnahme oder Abweichung	65,00 – 1.000,00 €
8.2.	Bauvorbescheide	
8.2.1.	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 v.T. der Baukosten, mind. 120,00 €
8.2.2.	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	125,00 – 1.000,00 €
8.3.	Baugenehmigungen	
8.3.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00 €
8.3.2.	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	125,00 – 2.000,00 €
8.3.3.	Genehmigung von Werbeanlagen a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung b) jede andere Anlage	125,00 € 125,00 €
8.3.4.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00 €
8.4.1.	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	2 v.T. der Teilbaukosten, mind. 185,00 €
8.4.2.	Teilbaugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	185,00 – 1.000,00 €
8.5.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	¼ der Grundgebühr, mind. 65,00 €
8.6.1.	Kenntnisgabeverfahren	85,00 – 3.000,00 €
8.6.2.	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren je angefangene Viertelstunde	16,00 €
8.6.3..	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO pro Stunde	65,00 €
8.6.4.	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO pro Stunde	65,00 €

9	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	70,00 – 1.200,00 €
10	Bauüberwachung	
10.1.	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v.T. der Baukosten, mind. 135,00 €
10.2.	Für jede sonstige Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO) pro Stunde	70,00 €
10.3.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 S. 2 oder Abs. 8 S. 1 LBO) pro Stunde	70,00 €
11	Brandverhütungsschau pro Stunde	70,00 €
12	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
12.1.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	170,00 – 1.000,00 €
12.2.	Verfolgung der vom Bezirksschornsteinfegermeister festgestellten Beanstandungen	170,00 – 1.000,00 €
13	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	70,00 – 500,00 €
13.1	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
13.2	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfassers im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren je angefangene Viertelstunde	16,00 €
13.3	Befreiungen: Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Beb. planes	
13.3.1	je Befreiung	125,00 – 4.000,00 €
13.3.2	je Ausnahme oder Abweichung	65,00 – 1.000,00 €
13.4	Genehmigung von Bauvorhaben im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§ 52 Abs. 1 LBO)	3,5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00 €
13.4.1	Genehmigung von Bauvorhaben im Außenbereich (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 b LBO)	5 v.T. der Baukosten, mind. 125,00 €
13.4.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	125,00 – 2.000,00 €

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
14	Denkmalschutz	
14.1.	Entscheidung über denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung	110,00 – 3.000,00 €
14.2.	Untersagungsverfügung u. Baueinstellung bei Kulturdenkmälern	110,00 – 3.000,00 €
14.3.	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 71i, 10f und 11b EstG	72 € pro Stunde, mind. 300,00 €

15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 51,00 €
15.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 26,00 €

	Gebühren Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren	
16	Verwaltung von Fundsachen	2 % des Wertes der Fundsache, mind. 3,00 €
17	Jagd- und Fischereiwesen	
17.1.	Ausstellen eines Fischereischeines	25,00 €
17.2.	Ausstellen eines Jugendfischereischeines	7,00 €
18	Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte	
18.1.	Einfache Auskunft	8,00 €
18.2.	Erweiterte Auskunft	11,00 €
18.3.	Gruppenauskunft	11,00 €
18.4.	Gruppenauskunft mit Hilfe der ADV erstellt	11,00 €
18.5.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 €
19	Gaststättenrechtliche Erlaubnisse (persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG)	
19.1.	Übernahme bestehende Gaststätte	200,00 – 5.000,00 €
19.2.	Erlaubnis für eine neue Gaststätte	300,00 – 5.000,00 €
19.3.	Befristete Erlaubnis	200,00 – 5.000,00 €
19.4.	Stellvertretererlaubnis	300,00 – 5.000,00 €
19.5.	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	110,00 €
20	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
20.1.	Gestattungen	21,00 – 150,00 € pro Tag
20.2.	Sperrzeitverkürzungen	21,00 € pro Stunde der Verkürzung
21	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
21.1.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.050,00 €
21.2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	1.050,00 – 5.000,00 €
21.3.	Übernahme bestehende Spielhalle	500,00 – 5.000,00 €
21.4.	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	800,00 €
21.5.	Aufstellbestätigung für Spielgeräte	50,00 €
21.6.	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	800,00 €
21.7.	Versteigerer: Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	800,00 €
21.8.	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	515,00 €

21.9.	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	1/5 der Grundgebühr
-------	---	---------------------

Lfd. Nr.:	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro
-----------	----------------------	----------------

21.10.	Reisegewerbekarte	100,00 – 515,00 €
21.11.	Ergänzung/Erweiterung der Reisegewerbekarte	1/5 der Grundgebühr
21.12.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	10 % der Grundgebühr
21.13.	Gewerbeuntersagung	165,00 €
21.14.	Wiedergestattung eines Gewerbes	85,00 €
22	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
22.1.	Abschleppen von Autowracks	50,00 €
23	Meldeangelegenheiten; Auskünfte aus dem Melderegister	
23.1.	Einfache Auskunft	8,00 €
23.2.	Erweiterte Auskunft	11,00 €
23.3.	Gruppenauskunft	11,00 €
23.4.	Gruppenauskunft mit Hilfe der ADV erstellt	11,00 €
23.5.	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00 €
23.6.	Elektronische einfache Meldeauskunft durch dvv. Meldeportal	5,00 €
24	Ausstellen/Ändern von Lohnsteuerkarten	
24.1.	Ausstellen einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	3,00 €
25	Behördliche Namensänderungen	
25.1.	Bearbeitungsgebühr 1 Person	200,00 €
25.2.	Bearbeitungsgebühr jede weitere Person	100,00 €
26	Durchführung von anderen Märkten und sonstige Veranstaltungen	
26.1.	Festsetzung von Ausstellungen	160,00 € pro Tag
26.2.	Festsetzungen von Spezial- und Jahrmärkten	160,00 € pro Tag
26.3.	Änderung dieser Festsetzung	75,00 € pro Tag

Gebühren Standes- und Friedhofsamt		
27	Beurkundung von Sterbefällen	
27.1	Ausstellung eines Leichenpasses	23,00 €
27.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für	11,00 €

	Feuerbestattung	
27.3	Urnenanforderung	14,00 €
28	Fortführung von Personenstandsbüchern einschl. Testamentskartei	
28.1.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €

29	Waffengesetz (WaffG)	
29.1	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte und Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte sofern nicht 29.3	49,50 €
29.2	Ausstellen einer zusätzlichen Waffenbesitzkarte in den Fällen von § 14 Abs. 4 WaffG	14,50 €
29.3	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sammler/-sachverständige/ gefährdete Personen (§§17,18,19 WaffG)	298,00 €
29.4	Änderung des Sammelgebiets bei einer Waffenbezirkkarte für Sammler	89,00 €
29.5	Sonstige Eintragungen in einer Waffenbesitzkarte einschl. des Eintrags von Wechselläufen	14,50 €
29.6	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses	49,50 €
29.7	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Änderungen am Europäischen Feuerwaffenpass	14,50 €
29.8	Ausnahme vom Alterserfordernis § 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG	29,50 €
29.9	Ausstellen eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 WaffG)	49,50 €
29.10	Eintrag einer Berechtigung zum Munitionserwerb in eine WBK	14,50 €
29.11	Ausstellen einer Ersatzerlaubnis für in Verlust gegangene Erlaubnisse	29,50 €
29.12	Ausstellen eines kleinen Waffenscheins (§10 Abs.4 S. 4 WaffG)	59,50 €
29.13	Eine Gebühr für die Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen wird erhoben, wenn bei einer Kontrolle eine Beanstandung festgestellt wurde.	50,00 €
29.14	Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen	29,50 € - 597 €
29.15	Aufbewahrung von Waffen und Munition je Waffe bzw. je Fall (bei Munition) und Monat	10,00 €
29.16	Abgabe von Waffen und Munition zur Vernichtung	gebührenfrei